

§ 1 Regelungsgegenstand des Nutzervertrags

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Zugriff auf die Software **finderbox** über öffentliche Datennetze gegen Entgelt und die Übergabe von „Daten“ und „Software“ am „Knotenpunkt“ des Rechenzentrums in öffentliche Datennetze und die Überlassung von Speicherplatz.
- 2) Die Abrechnung der Nutzung der **finderbox** erfolgt in Abhängigkeit von dem gewählten Leistungspaket und monatlich oder jährlich. Dieser Vertragstext stellt den Vertrag dar, auf dessen Grundlage die Parteien ihre Zusammenarbeit gestalten werden.
- 3) Die Leistungen und Angebote der IDENTPRO richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1) Es gelten:
 - a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst der Regelungen über den einzelnen Auftrag.
 - b) Die Regelungen zum Datenschutz denen der Kunde ggf. mit einem gesonderten Formular zustimmen muß.
 - c) Eventuell individuell vereinbarte, abweichende Regelungen zwischen den Parteien. Diese gehen diesem Vertrag vor.

Sie können diese Vertragsbedingungen jetzt oder später kopieren.

- 2) Angaben zur Leistungsbeschreibung der „Software“, erforderlicher „Systemumgebung“, Verfügbarkeiten und Wartungsfenstern finden Sie auf unserer Website hier [www.finderbox.net].
- 3) Abwehrklausel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IDENTPRO gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des „Kunden“ werden nicht Vertragsbestandteil.

- 4) Andere Hersteller

Die von IDENTPRO gelieferte Software basiert z.T. auf der Basis von Software, die durch andere Lieferanten hergestellt und geliefert wird. Soweit dies der Fall ist, gelten für den Inhalt der jeweiligen Softwarebestandteile die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Dem „Kunden“ werden von IDENTPRO bei Vertragsabschluss nach Wahl von IDENTPRO entweder Originale der Lizenzbestimmungen in gedruckter oder digitaler Form oder Links für die im Internet abrufbaren Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt.

- 5) Definitionen

- a) „Abrufbarkeit“ der gemieteten Leistungen. IDENTPRO hat nach Maßgabe dieser vertraglichen Beschreibungen dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen innerhalb des Rechenzentrums erbracht werden. Innerhalb des Rechenzentrums gelten mithin mietrechtliche Bestimmungen, da IDENTPRO dem „Kunden“ die Leistungen zeitlich beschränkt gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die „Abrufbarkeit“ bedeutet aber nicht, dass die „Daten“ und die „Software“ am Standort des „Kunden“ nach mietrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen, da die Übertragung von „Daten“ und „Software“ vom Rechenzentrum zum jeweiligen Sitz des Abruf durch den „Kunden“ durch Telekommunikationsnetze geleitet werden, die IDENTPRO nicht beeinflussen kann. Die „Abrufbarkeit“ bezieht sich mithin auf den „Knotenpunkt“ und nicht auf den Sitz des „Kunden“. Die „Abrufbarkeit“ von „Daten“ und „Software“ richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht. IDENTPRO schuldet mithin Leistungen, die nach dem Stand der Technik dazu geeignet sind, den Abruf der Daten und Programme am Sitz des „Kunden“ zu ermöglichen, aber keinen Erfolg dieser Leistung.
- b) „Arbeitstage“ sind Wochentage von Montag bis Freitag. Die Durchführung der Fehlerbeseitigung erfolgt zu den regulären Bürozeiten der IDENTPRO von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr außer an „Feiertagen“. Es gilt die Zeitzone Berlin.
- c) „Bearbeitungszeit“ bezeichnet die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der „Kunde“ eine Bestätigung seiner Anfrage erhalten hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anfrage abgeschlossen wird. In der „Bearbeitungszeit“ werden Zeiten, in denen IDENTPRO auf eine Kundenrückmeldung oder sonstige erforderliche Dokumente seitens des „Kunden“ wartet, nicht berücksichtigt.
- d) „Daten“ sind alle Daten, die der „Kunde“ mit der „Software“ erstellt und/oder mittels den vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkten der IDENTPRO erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
- e) „Dritter“ ist jeder andere, dem durch IDENTPRO keine Rechte zur Nutzung der Software überlassen wurden.
- f) „Dokumentation“ ist die online erhältliche Bedienungsanleitung für die „Software“. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrags die Bedienung der „Software“ ändern sollte, wird dem „Kunden“ eine geänderte Version der „Dokumentation“ zur Verfügung gestellt.
- g) „Feiertage“ sind die für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen. Sie beginnen am Vortag um 17.00 Uhr und enden am nächsten „Arbeitstag“ um 8.00 Uhr. Es gilt die Zeitzone Berlin.
- h) „Knotenpunkt“ ist der Übergabepunkt vom Rechenzentrum der IDENTPRO in Datennetze, die rechtlich nicht der IDENTPRO zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet.

- i) „Kunde“ ist der jeweiligen Nutzer der „Software“, der entweder seinen Angestellten oder seinen berechtigten Mitarbeitern das Programm zur Nutzung überlassen darf.
- j) „Reaktionszeit“ bezeichnet die Zeitspanne, zwischen dem Zeitpunkt, an dem ein „Kunde“ eine neue Anfrage an die IDENTPRO-Kundenbetreuung richtet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kundenbetreuung die Anfrage zugewiesen wurde.
- k) „Release“ bezeichnet einen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der „Software“ einen wesentlichen Leistungs- und/oder Funktionszuwachs enthält. „Releases“ für die App werden dem „Kunden“ in regelmäßigen Abständen von IDENTPRO zur Verfügung gestellt. Jedes „Release“ unterliegt im Rahmen der Qualitätssicherung umfangreichen Funktionstests, Systemtests, Regressionstests oder sonstigen Testverfahren. Jedes „Release“ ist durch seine Versionsnummer eindeutig identifizierbar
- l) „Software“ ist das vermietete Computerprogramm **finderbox**. Dabei handelt es sich (a) um die Webserversoftware, die dem „Kunden“ über Datennetze unter Verwendung eines Webbrowsers zugänglich ist, und (b) um die Software, mittels derer der „Kunde“ unter Verwendung von Mobilgeräten über eine „App“ auf die Webserversoftware zugreifen kann.
- m) „Verfügbarkeit“ bedeutet die Verfügbarkeit der „Daten“ und der „Software“ am „Knotenpunkt“, skaliert auf die laufende Verfügbarkeit pro Monat, abzüglich der vereinbarten Unterbrechungen wie insbesondere der „Wartungsfenster“.
- n) „Wartungsfenster“ sind die Zeiten, in denen infolge von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten die „Daten“ und die „Software“ dem „Kunden“ wie vereinbart nicht oder nur eingeschränkt am „Knotenpunkt“ zur Verfügung stehen.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags

- 1) Der Vertrag kommt erst durch Klicken auf das Feld „Bestellen“ wirksam zustande. Ein Widerrufsrecht für den Kunden besteht nicht. Der Kunde akzeptiert unwiderruflich die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2) Der Vertrag und eine Dokumentation des Bestellvorgangs werden nach Vertragsschluss bei der IdentPro ausschließlich zu Zwecken der Vertragsdurchführung und Zahlungsabwicklung gespeichert.
- 3) Der Kunde erhält nach Vertragsschluss eine Bestellbestätigung an die bei der Dateneingabe angegebene E-Mail-Adresse zugesandt. Diese E-Mail enthält eine Dokumentation des Bestellvorgangs, einen Link zum Abruf der für den Vertrag maßgeblichen Geschäftsbedingungen der IdentPro, einen Link zum Abruf der Leistungsbeschreibung der Software inklusive der erforderlichen „Systemumgebung“.

§ 4 Vermietung von Software

- 4) IDENTPRO vermietet an den „Kunden“ für die Laufzeit dieses Vertrages die im Auftrag bezeichnete „Software“. Vermietet wird immer der Zugriff auf die neueste, von der IDENTPRO freigegebene Version der „Software“.
- 5) Die Leistungsbeschreibung der Software ergibt sich aus den auf Website [www.finderbox.net] gemachten Angaben. Die „Dokumentation“ ist online verfügbar.
- 6) Der Funktionsumfang der „Software“ ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. In der Leistungsbeschreibung ist außerdem die „Systemumgebung“ beschrieben.
- 7) Die „Abrufbarkeit“ der „Software“ richtet sich nach den Bestimmungen des § 6. Die „Verfügbarkeit“ und die „Wartungsfenster“ richten sich nach den Vorgaben des Einzelauftrags.

§ 5 Speicherplatz

IDENTPRO stellt dem „Kunden“ den vertraglich fixierten Speicherplatz in einem Rechenzentrum zur Verfügung, um die „Daten“ speichern zu können und sorgt an diesem Rechenzentrum für alle erforderlichen Maßnahmen, damit die gespeicherten „Daten“ über das Internet abgerufen werden können. Die eingesetzte Server-Hardware und deren Komponenten werden durch IDENTPRO nach freiem Ermessen festgelegt. IDENTPRO hat aber dafür einzustehen, dass die Hardware diejenigen Eigenschaften aufweist, die erforderlich sind, damit die vertraglich definierten Anforderungen eingehalten werden können. IDENTPRO trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der „Kunde“ außerhalb der festgelegten „Wartungsfenster“ jederzeit Zugriff auf gespeicherten Daten hat. Hierzu vergibt IDENTPRO einen Benutzernamen und ein Passwort an den „Kunden“. Aus Sicherheitsgründen gibt IDENTPRO dem „Kunden“ zudem die Möglichkeit, sein Passwort zu ändern.

§ 6 „Verfügbarkeit“ und „Wartungsfenster“

- 1) Für „Verfügbarkeit“ und „Wartungsfenster“ gelten die Regelungen die auf der Website [www.finderbox.net] ersichtlich sind. Die „Verfügbarkeit“ der „Software“ richtet sich nach den Werten, die am „Knotenpunkt“ gemessen werden. Die „Verfügbarkeit“ der vermieteten Systeme besteht nicht bei Ausfallzeiten durch Wartung sowie Zeiten, in denen das Rechenzentrum aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der IDENTPRO liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Die „Verfügbarkeit“ bezieht sich mithin nicht auf Ausfallzeiten, die infolge von IDENTPRO nicht zu vertretener Umstände wie z.B. Virenbefall etc. eintreten. IDENTPRO wird den Betrieb so absichern, dass Risiken abgesichert werden, mit denen vernünftigerweise zu rechnen ist. Eine verschuldensunabhängige Garantie gibt IDENTPRO für die „Verfügbarkeit“ nicht.

- 2) Sofern für IDENTPRO absehbar ist, dass Ausfallzeiten für Wartung und „Software“-Updates länger als drei Stunden dauern, wird IDENTPRO dies dem „Kunden“ mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen. Die „Verfügbarkeit“ bezieht sich immer auf monatliche Werte, sofern zwischen den Parteien im Einzelnen nichts Abweichendes festgelegt ist. Unabhängig von der „Verfügbarkeit“ stehen die Leistungen der IDENTPRO in den Zeitfenstern, die infolge Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten festgelegt werden, nicht zur Verfügung

§ 7 Datentransport

- 1) IDENTPRO schuldet ein Bemühen, dass die vom „Kunden“ vertragsgemäß gespeicherten „Daten“ und „Software“ im World-Wide-Web von der Öffentlichkeit in dem zeitlich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der vereinbarten „Wartungsfenster“ und „Verfügbarkeiten“ über das Internet oder andere im Auftrag bezeichnete Datennetze abrufbar sind. Dabei bezeichnet der Terminus „abgerufen“, dass der „Kunde“ die „Daten“ und die „Software“ in den RAM seines Rechners laden kann und Zugriff auf eigene „Daten“ hat, die für ihn im Rechenzentrum der IDENTPRO gespeichert und verarbeitet werden. IDENTPRO übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Abrufbarkeit von „Software“ oder „Daten“, soweit nicht ausschließlich das von IDENTPRO betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen „Dritter“ benutzt wird. Wird der Datentransport vereinbarungsgemäß über das Internet vorgenommen, schuldet IDENTPRO erfolgsbezogen nur die Einspeisung der Signale in das öffentlich abrufbare Internet, nicht aber, dass der „Kunde“ die „Daten“ und die „Software“ auch jederzeit und von Orten seiner Wahl abrufen kann. Die omnipräsente, ubiquitäre Erreichbarkeit der „Software“ und der „Daten“, die im Rechenzentrum für den „Kunden“ vorrätig gehalten werden, kann IDENTPRO aufgrund der Struktur des Internets sowie des Umstandes, dass sie die Betreiber und Vermittler der Datennetze selbst weder auswählt noch faktische Beherrschungsmöglichkeiten für die IDENTPRO bestehen, nicht gewährleisten.
- 2) IDENTPRO stellt durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite der Verbindung zum nächsten Internet-Knoten sicher, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den „Kunden“ erreicht wird.

§ 8 Pflichten des „Kunden“

- 1) Die im Auftragsformular und seinen Anlagen genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten. Sofern der „Kunde“ diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist IDENTPRO nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären. IDENTPRO gerät nicht in Verzug, solange der „Kunde“ die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.
- 2) Sollte es bei der Nutzung der vermieteten Infrastruktur zu Störungen kommen, so wird der „Kunde“ IDENTPRO von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall muss eine Störungsmitteilung des „Kunden“ folgende Informationen beinhalten:
 - Kundename,
 - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
 - Beschreibung der Störung (sporadisch oder permanent),
 - Systemumgebung
 - Leistungsbeeinträchtigung
- 3) Der „Kunde“ ist verpflichtet, ausschließlich „Daten“ unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls HTTP / HTTPS verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch IDENTPRO vorgegebenen Schnittstellen und Internetbrowser nutzen.
- 4) Der „Kunde“ ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten „Dritten“ geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte „Dritte“ aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch „Dritte“ für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Passwort ist mehrmals pro Jahr zu ändern. „Dritte“, die den Internet-Anschluss des „Kunden“ mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind zur Änderung des Passworts nicht befugt. Verstößt der „Kunde“ gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz der IDENTPRO entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der IDENTPRO von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen „Dritter“, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, IDENTPRO von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der IDENTPRO, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 9 Vorübergehende Sperrung, Vorbehalt

- 1) IDENTPRO ist berechtigt, die Anbindung zum Internet vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, dass der „Kunde“ rechtswidrige Inhalte speichert oder diese verbreitet. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist und/oder eine gerichtliche und/oder behördliche Entscheidung vorliegt.
- 2) Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen führen dazu, dass der IDENTPRO ein außerordentliches Kündigungsrecht des Nutzervertrags zusteht.
 - Den Zugang zur **finderbox** oder darin enthaltene Informationen dürfen nicht als Ganzes oder teilweise vermietet, verliehen, beliehen, gehandelt, verkauft oder weiter veräußert werden.

- Der Quellcode des zugrundeliegenden geistigen Eigentums, welches für den Betrieb der **finderbox** genutzt wird, oder einen Teil davon, darf nicht dekompiert, disassembliert, entschlüsselt oder per Reverse Engineering decodiert werden.
- Die Nutzung des Kontos einer anderen Person oder die Erschaffung einer falschen Identität auf der **finderbox** ist nicht erlaubt.
- Die Verwendung von Software-Viren, -Würmer oder anderer Computer-Code, der Dateien oder Programme enthält, welche die Funktionalität einer Computersoftware oder -hardware oder der Telekommunikationsausrüstung von der **finderbox** oder eines Nutzers der **finderbox** unterbricht, zerstört oder einschränkt, ist untersagt.
- Die Nutzung der Marke, der Logos oder Markenzeichen von IDENTPRO, einschließlich und ohne Beschränkung der Nutzung des Wortes „finderbox“ oder „IdentPro“ in einer Geschäftsbezeichnung, einer E-Mail oder einer URL oder die Einsetzung von Markenzeichen und Logos von IDENTPRO, ist nicht gestattet, ausgenommen in Übereinstimmung mit der Marken-Richtlinie oder wenn ausdrücklich von IDENTPRO genehmigt.
- Den Zugriff auf die **finderbox** anhand automatisierter oder manueller Vorgehensweisen oder Prozesse, um die Verfügbarkeit, Leistung oder Funktionalität von der **finderbox** zu Wettbewerbszwecken zu überwachen, ist untersagt.

§ 10 Vergütung

- 1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Auftrag. Im Auftrag werden auch Fälligkeiten und Zahlungsarten festgelegt.
- 2) Die Kosten für die Beistellungen durch den „Kunden“ wie insbesondere Anbindung des „Kunden“ an Datennetze durch z.B. Deutsche Telekom AG oder andere Carrier sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3) IDENTPRO behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem „Kunden“ im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis vor. Dem „Kunden“ wird ein entsprechender Warnhinweis in der „Software“ erteilt, wenn sich die IDENTPRO die Abrufbarkeit der „Software“ und der „Daten“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der „Kunde“ im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/oder postalisch auf die Abschaltung der Systeme im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.
- 4) Der „Kunde“ ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch „Dritte“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem „Kunden“ obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Gewährleistung

- 1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit (sic. der Abrufbarkeit der vermieteten „Software“ und der „Daten“ des „Kunden“ an dessen Sitz) richten sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung dafür, dass die „Software“ und die „Daten“ jederzeit am Sitz des „Kunden“ oder anderen Orten abrufbar ist, wird mithin nicht übernommen.
- 2) Für die innere „Verfügbarkeit“, d.h. die Abrufbarkeit der „Software“ und der „Daten“ des „Kunden“ am „Knotenpunkt“ des Rechenzentrums sowie für den überlassenen Speicherplatz, übernimmt die IDENTPRO die Gewährleistung nach den nachfolgenden Regelungen:
 - a) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der IDENTPRO durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - b) Eine Kündigung des „Kunden“ gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der IDENTPRO ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der IDENTPRO verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Kunden“ gegeben ist.
 - c) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - d) Die vorstehenden Ansprüche erlöschen auch, wenn der „Kunde“ von IDENTPRO erbrachte Leistungen nicht unverzüglich testet und dabei auftauchende oder erkennbare Mängel nicht unverzüglich der IDENTPRO meldet und beschreibt.
 - e) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der „Kunde“ den Fehler kennt oder hätte ohne Fahrlässigkeit erkennen können. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern IDENTPRO nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig arglistig handelte, und/oder Gesundheit, Körper oder Leben nicht geschädigt und/oder eine Garantiezusage nicht verletzt wurde. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 12 Haftung

- 1) Die Haftung für Schadensersatzansprüche generell oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die infolge eines Mangels eines von der IDENTPRO gelieferten Produkts oder einer von der IDENTPRO erbrachten Leistung entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt.
- 2) Die Ansprüche verjähren 12 (zwölf) Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ die Mängel kannte bzw. ohne grobe Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 3) Die Kompatibilität der „Software“ zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des „Kunden“ wird nur zu der ausdrücklich in dem jeweiligen Angebot erwähnten „Systemumgebung“ gewährleistet. IDENTPRO übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der „Software“ zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des „Kunden“, die nach der

Bestellung durch den „Kunden“ geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung der IDENTPRO beim „Kunden“ durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der „Kunde“ ohne Zustimmung der IDENTPRO die für die ordnungsgemäße Funktion der „Software“ und/oder Hardware erforderliche „Systemumgebung“ nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der „Kunde“ die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung der „Systemumgebung“ verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der „Kunde“ das gelieferte Produkt selbst geändert hat.

§ 13 Kostenlos überlassene Leistungen

Sofern dem Kunden die Nutzung der „Software“ bzw. des Speicherplatzes kostenfrei ermöglicht werden, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Haftung richtet sich nach § 599 BGB.

§ 14 Höhere Gewalt

- 1) Wird die IDENTPRO an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. bei Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich der IDENTPRO oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht endgültig unmöglich wird, die Frist für die Erbringung der Leistung in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt dieses als unmöglich.
- 2) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung länger als acht Wochen unmöglich, so wird IDENTPRO von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Das Recht des „Kunden“, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 15 Rechteeinräumung an Werken des „Kunden“

Der „Kunde“ gewährt der IDENTPRO das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, vom „Kunden“ überlassene Inhalte (Texte, Bilder, Videos, Audiodateien, Daten, Datenbanken etc.) die gewerblichen Schutzrechten unterliegen (Urheberrecht, Markenrecht etc.) zu Zwecken dieses Vertrages auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu Zwecken der Datensicherung zu vervielfältigen.

§ 16 Lizenzbestimmungen für die „Software“

- 1) Gegenstand dieser Regelungen ist die im jeweiligen Auftrag bezeichnete „Software“.
- 2) Der „Kunde“ erhält im Rahmen des jeweiligen Auftrags das nicht ausschließliche Recht, auf die „Software“ über das Internet zuzugreifen (§ 69c Nr.1, Nr.4 UrhG). Das Recht darf „Dritten“ nicht weitergegeben werden. Die Nutzungsrechte werden zeitlich beschränkt auf die Dauer der jeweiligen Nutzung übertragen. Die Überlassung erfolgt unter der Bedingung, dass der „Kunde“ sich an die Vorschriften dieses Vertrags gemäß den §§ 7 und 9 hält.
- 3) „Dritten“ darf Zugang zu der „Software“ nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IDENTPRO zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Weitervermietung der „Software“ ist untersagt.

§ 17 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Auftrag.
- 2) In Ermangelung einer abweichenden Bestimmung im Auftrag gilt: Der Vertrag gilt grundsätzlich für einen Kalendermonat. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, wenn er nicht von einer Partei zum Ende eines Monats für den darauffolgenden Monat gekündigt wird.
- 3) Wird der Vertrag für eine Laufzeit von einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit geschlossen, so gilt, dass beide Parteien das Recht haben, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit des Vertrags zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform erfolgen, der „Kunde“ trägt aber das Risiko des Beweises des Zugangs der Kündigungserklärung. Insofern wird empfohlen, den rechtzeitigen Zugang sicherzustellen.
- 4) Das Recht jeder Partei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für IDENTPRO insbesondere in jedem Fall vor, in dem
 - a) der „Kunde“ für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der „Kunde“ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
 - b) der „Kunde“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Kunden“ darf IDENTPRO jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Kunden“ kündigen;

- c) der „Kunde“ gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die vertragliche Pflicht, bei der Nutzung der vertraglichen Leistungen der IDENTPRO das Recht zu beachten und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch die IDENTPRO nicht unverzüglich abstellt.
- 5) Zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung ist die IDENTPRO berechtigt, die von dem „Kunden“ gespeicherten „Daten“ aus den von ihr zur Verfügung gestellten Speichermedien zu löschen.

§ 18 Datenschutz

- 1) Der „Kunde“ erklärt sich damit einverstanden, dass IDENTPRO auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 2) Für die Vertragsabwicklung darf IDENTPRO die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer des „Kunden“ oder seiner Endkunden, außerdem für die Bezahlung notwendigen Konto- oder Kreditkartenangaben.
- 3) Der „Kunde“ hat jederzeit das Recht, Auskunft über Umfang und Inhalt der von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten.
- 4) Sofern im Rahmen der Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten die Möglichkeit besteht, dass IDENTPRO mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Kunden des „Kunden“ in Kontakt kommt oder ein anderer Sachverhalt besteht, durch den ein Tatbestand gemäß § 11 Abs. 2 BDSG, Fassung Dez. 2011 entsteht, gelten die Regelungen der **Anlage ADV** zum Einzelvertrag.

§ 19 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung eines Vertragsbestandteils beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von IDENTPRO abgegeben, sind sie für IDENTPRO nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der IDENTPRO hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3) Der „Kunde“ darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der IDENTPRO an Dritte abtreten. IDENTPRO ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 4) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Sofern der „Kunde“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der IDENTPRO als Gerichtsstand vereinbart. IDENTPRO ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Kunden“ zuständig ist.